

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Steuererleichterungen

1 Grundsätzliches

Die im StHG enthaltene Bestimmung lautet für Personenunternehmen (Art. 5) und für Kapitalgesellschaften (Art. 23 Abs. 3) identisch wie folgt:

„Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.“

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die „**Kann-Norm**“, d.h. die Kantone dürfen solche Steuererleichterungen gewähren, aber sie müssen nicht.

Im DBG ist keine analoge Bestimmung zu finden. Für die direkte Bundessteuer und die entsprechenden steuerlichen Erleichterungen galten bis 2007 die Bestimmungen der Lex Bonny-Gesetzgebung. Anschliessend traten die Bestimmungen über Steuererleichterungen in strukturschwachen Regionen in Kraft. Demnach werden allfällige Erleichterungen durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gewährt. Gemäss Bundesgesetz über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 kann der Bund ebenfalls Steuererleichterungen an Unternehmen in den betroffenen Anwendungszonen gewähren, um die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken und deren Wertschöpfung zu erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

Auf diese für die direkte Bundessteuer geltenden Regeln wird im nachfolgenden nicht weiter eingegangen, sondern es wird auf die Steuererleichterung der Kantone fokussiert.

2 Die Steuererleichterungen der Kantone

Einleitend ist festzuhalten, dass Personenunternehmen sehr selten als Gesuchsteller für Steuererleichterungen auftreten. Erfahrungsgemäss sind es nahezu durchs Band Kapitalgesellschaften, welche solche Gesuche stellen. Vor diesem Hintergrund wird in den nachfolgenden Ausführungen auf diese Rechtsform konzentriert.

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).